

Nutzungsvereinbarung

über die Nutzung des schulischen WLAN-Zugangs an der Gesamtschule Rödinghausen



Vorbemerkung

Der Schulträger stellt allen Schüler:innen für die Nutzung eines Leihgerätes einen kostenlosen WLAN-Zugang zur Verfügung, über den auf das Internet, Online-Plattformen und sowie weitere Dienste und Angebote zugegriffen werden kann. Der WLAN-Zugang darf nur mit dem schulischen Leihgerät genutzt werden. Dabei gibt es einige Regeln zu beachten. Mit diesen soll sichergestellt werden, dass Schaden von der Schule abgewendet wird und dieser WLAN-Zugang auch zukünftig für die Mitglieder der Schulgemeinde zur Verfügung gestellt werden kann. Im Folgenden stellen werden die Regeln vorgestellt. Die Annahme der Regeln ist Voraussetzung für die Erteilung eines Zugangs und die Nutzung des leihweise zur Verfügung gestellten Tablets.

1. Gestattung der unentgeltlichen Nutzung

Der Schulträger betreibt einen WLAN-Zugang, über den es möglich ist, auf das Internet und damit verbundene Dienste zuzugreifen. Die Mitbenutzung dieses Internetzugangs über WLAN ist kostenfrei möglich und kann jederzeit wieder untersagt werden. Die Nutzung des WLAN ist nur über die auf dem Leihgerät hinterlegten Zugangsdaten zulässig.

Der Schulträger ist bemüht, das schulische WLAN möglichst störungsfrei zur Verfügung zu stellen. Aus der kostenfreien Zurverfügungstellung ergibt sich jedoch kein Rechtsanspruch auf

- eine störungsfreie, permanent verfügbare und unbegrenzte Nutzung,
- eine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit oder Bandbreite der Übertragung und
- die Nutzung bestimmter Dienste.

Der Schulträger behält sich jederzeit das Recht vor,

- den Betrieb des schulischen WLAN und den Zugriff auf das Internet und verbundene Dienste ganz, teilweise oder zeitweise einzustellen,
- bestimmte Ports zu sperren,
- den Zugriff auf bestimmte Websites und Dienste einzuschränken oder komplett zu unterbinden,
- weitere Mitnutzer zuzulassen und
- den Zugang der berechtigten Personen ganz, teilweise oder zeitweise zu beschränken oder auszuschließen.

Der Schulträger behält sich außerdem jederzeit das Recht vor, den Zugang zu bestimmten Seiten oder Diensten im Internet über das schulische WLAN in der Geschwindigkeit zu drosseln oder komplett zu sperren.

2. Zugangsdaten

Die zur Nutzung des schulischen WLAN im Leihgerät hinterlegten Zugangsdaten sind nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt. Sie dürfen nicht ausgelesen, für andere Geräte genutzt und an andere Personen innerhalb oder außerhalb der Schule weitergegeben werden. Der Schulträger behält sich jederzeit das Recht vor, Zugangscodes zu ändern oder zu deaktivieren.

3. Art der Nutzung

Die Nutzung des Internets und von Online-Plattformen und damit verbundenen Diensten über das schulische WLAN ist nur zur schulischen Nutzung zulässig. Unter schulischer Nutzung ist hier die Nutzung zu Unterrichtszwecken sowie zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts gemeint.

4. Mögliche Gefahren und Risiken der WLAN-Nutzung

Die Nutzung des Internets und von Online-Plattformen und damit verbundenen Diensten über das schulische WLAN erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko des Nutzers.

Der Schulträger kann nicht garantieren, dass der unter Nutzung des WLANs hergestellte Datenverkehr zu Websites, Online-Plattformen und damit verbundenen Diensten immer verschlüsselt erfolgt. Im Falle einer unverschlüsselten Datenübermittlung können Dritte möglicherweise übermittelte Daten einsehen. Über das Internet abgerufene Inhalte können trotz Schutzmaßnahmen noch Schadsoftware wie Viren und Trojaner enthalten. Nutzer können sich selbst schützen, indem sie beim Zugriff auf das Internet, Online-Plattformen und damit verbundene Dienste über das schulische WLAN verantwortungsvoll handeln.

5. Freistellung von Ansprüchen/Haftungsfreistellung

Der Schulträger und die Schule sind nicht verantwortlich für Daten, welche Nutzer über das schulische WLAN übermitteln. Sie weisen jegliche Ansprüche von sich für durch Nutzer in Anspruch genommene kostenpflichtige Dienstleistungen und getätigte Rechtsgeschäfte.

6. Verantwortlichkeit – unzulässige Handlungen

Der Nutzer ist für alle Handlungen selbst verantwortlich, die er im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets, von Online-Plattformen und verbundenen Diensten über das schulische WLAN vornimmt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Nutzer dabei an geltendes Recht halten muss.

Nicht zulässig ist es, den Zugang zum schulischen WLAN zu nutzen, um:

- pornographische, gewaltverherrlichende, verletzende, rassistische, verfassungsfeindliche oder sonst jugendgefährdende Inhalte abzurufen oder zu verbreiten,
- urheberrechtlich geschützte Inhalte widerrechtlich zu vervielfältigen, zu verbreiten oder zugänglich zu machen,
- die persönlichen Daten (z. B. Name, Geburtsdatum, Personenfotos) anderer Personen, z. B. von Schülern und Lehrkräften, über das Internet und Social Media ohne Zustimmung dieser Personen zu veröffentlichen,
- belästigende, verleumderische oder bedrohende Inhalte an andere Personen zu versenden oder über Social Media-Plattformen zu verbreiten,
- Massen-Nachrichten (Spam) und/oder andere Formen unzulässiger Werbung zu versenden,
- Musikdateien, Videos, Spiele und Apps von illegalen Quellen herunterzuladen oder zu verteilen,
- an Online-Gewinnspielen teilzunehmen,
- Bestellungen über Onlineshops oder andere kommerzielle Plattformen vorzunehmen,
- an (kostenpflichtigen) Onlinespielen teilzunehmen,
- sich unbefugt Zugang zu anderen Geräten im gleichen oder in verbundenen Netzen oder zu Servern im Internet zu verschaffen.

Sofern nicht ausdrücklich durch eine Lehrkraft zu Unterrichtszwecken gestattet, ist es über das schulische WLAN nicht zulässig:

- Musik und Videos über Online-Dienste zu streamen, und
- auf Gaming Plattformen zuzugreifen, um dort Online-Spiele aufzurufen.

7. Anweisungen von schulischem Personal

Den Anweisungen von Lehrkräften und anderem schulischen Personal (z. B. Schulsozialpädagogen, ...) bezüglich der Nutzung des schulischen WLAN und des Zugriffs darüber auf das Internet, Online-Plattformen und verbundene Dienste ist stets und unverzüglich Folge zu leisten.

8. Verstöße gegen diese Nutzungsvereinbarung

Bei Verstößen gegen die Regeln dieser Nutzungsvereinbarung behält sich der Schulträger vor, Nutzern den Zugang zum schulischen WLAN vorübergehend oder auf Dauer zu sperren und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 SchulG NRW zu ergreifen.

9. Datenverarbeitung – Dokumentation der Nutzung

Zur Bereitstellung des schulischen WLAN, ist es notwendig, personenbezogene Daten des Nutzers zu

verarbeiten. Dabei werden beispielsweise auch die MAC-Adressen von Endgeräten vorübergehend gespeichert. Art und Umfang der Nutzung des schulischen WLAN werden in Log-Dateien gespeichert. Diese Daten können schulischen Nutzern nicht unmittelbar zugeordnet werden. Weitere Informationen gem. Art. 13 DS-GVO befinden sich in den Datenschutzrechtliche Informationen zur Nutzung des schulischen WLAN-Zugangs an der Gesamtschule Rödinghausen.